

**Postulat Pardini Giorgio und Mit. über eine breitere Abstützung der regierungsrätlichen Wohnbaukommission (P 316).****Eröffnet: 4. November 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983 legt in § 13 Abs. 1 fest, dass der Regierungsrat als beratendes Organ eine Wohnbaukommission wählt. In der Verordnung über die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, der Erneuerung bestehender Wohnungen und des Erwerbs von Wohn- und Hauseigentum (Verordnung 1 zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung) vom 15. Juni 1993 werden in § 56 die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der Wohnbaukommission festgelegt. Demnach sollen der Wohnbaukommission 5 bis 9 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder aus Kreisen der Organisationen der Mieterschaft und der Vermieterschaft angehören. Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst die Überwachung der Auswirkungen der Wohnbauförderung, die Beobachtung der Entwicklung des Wohnungsmarktes und die Unterbreitung von Vorschlägen für rechtliche Änderungen an den Regierungsrat und das Finanzdepartement.

Die Kommission besteht zurzeit aus 7 Mitgliedern, 2 Vertretern des Schweizerischen Verbandes Liberaler Baugenossenschaften (VLB), 2 Vertretern des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVWI), 2 Vertretern des Schweizerischen Verbandes für Wohnbau- und Eigentumsförderung (SWE) und dem Dienststellenleiter der Dienststelle Immobilien. Das Sekretariat der Wohnbaukommission wird durch die Dienststelle Immobilien geführt. Die Kommission in ihrer heutigen Zusammensetzung kann die Entwicklung des Wohnungswesens, des Wohnungsbaus und des Wohnungsmarktes sehr gut beurteilen. Sie kennt die Problemstellungen der Mieter und der Hauseigentümer sehr gut, sodass die Kommission den Auftrag gemäss dem Gesetz und der Verordnung umfassend ausführen kann. Trotzdem prüfen wir die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes aus einem Verband der Mieterschaft.

Die Entwicklung des Wohnungswesens, gesamtschweizerisch wie auch im Kanton Luzern, wird regelmässig statistisch erfasst. Spezialisierte Unternehmungen werten diese Statistiken aus, erstellen Analysen und Trends. Mit Hilfe dieser Unterlagen und allenfalls notwendigen Ergänzungen kann sich die Kommission über die Entwicklung im Wohnungswesen im Kanton Luzern sehr gut orientieren. Je nach Notwendigkeit kann die Kommission ergänzende Aufträge für spezielle Bereiche erteilen. Die Wahl einer Vertretung der wissenschaftlichen Beobachtung in der Kommission ist somit nicht nötig.

Gemäss § 56 Absatz 2 der Verordnung über die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, der Erneuerung bestehender Wohnungen und des Erwerbs von Wohn- und Hauseigentum hat die Kommission dem Regierungsrat je nach Entwicklung des Wohnungsmarktes Vorschläge für rechtliche Änderungen zu unterbreiten. Mit diesem Auftrag ist gewährleistet, dass notwendige Massnahmen rechtzeitig in die Wege geleitet werden. Ein weiterer Auftrag erübrigt sich damit.

In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 10. Februar 2009 / RRB-Nr. 154